



WST1-EEA-18816/007-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. Renate Kastler

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15265

12. November 2025

Betrifft

WEB DGHS Wind GmbH & Co KG, Photovoltaikanlage 3.263 kWp|
Batteriegroßspeicheranlage 3.000 kW| KG Grafenschlag, Gst. Nr. 566, 558/1, 556, 543,
544/1, 541/2, 542/2, 311/1, 314/1| Verfahren nach dem NÖ ElWG 2005|Anberaumung
einer mündlichen Verhandlung, Öffentliche Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Öffentliche Bekanntmachung

Die WEB DGHS Wind GmbH & Co KG hat mit Antrag vom 30.01.2025 um die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage und einer Batteriespeicheranlage angesucht.

Die geplante Photovoltaikanlage Grafenschlag II (Lagerhaus) (kurz: PV Graf Lager) hat eine Nennleistung von 3.263 kWp (DC) und soll auf den Grundstücken Nr. 566, 558/1, 556, 543, 544/1, 541/2 und 542/2, KG Grafenschlag, errichtet und betrieben werden. Der mit der PV-Anlage erzeugte Strom wird über die Schalt- und Messstation des Windparks Grafenschlag II und von dort über die Netzaufleitung in das Verteilernetz der Netze Niederösterreich GmbH eingespeist (Volleinspeisung).

Die geplante Batteriegroßspeicheranlage Grafenschlag (kurz: BESS Grafenschlag) verfügt über eine AC-Nennleistung von 3.000 kW bzw. eine Speicherkapazität von 6.096 kWh und soll auf den Grundstücken Nr. 311/1 und 314/1, KG Grafenschlag, errichtet und betrieben werden.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 27.11.2025

ZEIT: 09:00 Uhr

ORT: Gemeindeamt der Marktgemeinde Grafenschlag, Grafenschlag 47, 3912
Grafenschlag

an.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder sich durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie:

- In die Projektsunterlagen können Sie während der Parteienverkehrsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung (Dienstag 8-12 Uhr, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 16, 1. Stock, Zimmer 16.119) oder während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Marktgemeinde Grafenschlag Einsicht nehmen.
- Sollten Sie gegen dieses Projekt Einwände haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, oder während der Verhandlung vorbringen. Andernfalls verlieren Sie Ihre Stellung als Partei. Bei schriftlichen Eingaben führen Sie bitte unser Aktenkennzeichen an.
- Alle Personen, die nicht persönlich zur Verhandlung geladen werden, werden durch öffentliche Bekanntmachung einerseits mittels Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und andererseits mittels Einschaltung auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html) verständigt.

Sollten Sie keine Einwände gegen das Projekt haben und Ihre Rechte und rechtlichen Interessen gewahrt wissen, ist es nicht notwendig, dass Sie zur Verhandlung erscheinen.

Rechtsgrundlagen

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl | Nr 51/1991 idF | Nr 58/2018

§§ 5, 8 und 10 bis 12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005)

Zusatz zu den Punkten

Eine unmittelbar angrenzende Gemeinde hat Parteistellung, wenn durch die Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW die im § 56 NÖ Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt werden können (vergleiche § 10 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 NÖ ElWG 2005).

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. K a s t l e r